RUNDSCHREIBEN

RS 2019/575 vom 31.10.2019

Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Verschiebung des Brexits – anwendbares Recht

Themen: Europa/Internationales
Staaten: Vereinigtes Königreich

Kurzbeschreibung: **Wir empfehlen weiterhin, A1-Bescheinigungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich befristet auszustellen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Rat hat im Zusammenhang mit der Absicht des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, einen Beschluss zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen. Die Verlängerung gilt bis zum 31.01.2020. Der Austritt des Vereinigten Königreichs kann auch früher – am 01.12.2019 oder am 01.01.2020 – erfolgen, wenn das Austrittsabkommen von beiden Parteien ratifiziert wurde.

Unter Bezug auf unser Rundschreiben 2019/138 vom 22.03.2019 empfehlen wir weiterhin, bei Ihnen beantragte A1-Bescheinigungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich maximal bis zum Tag vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bzw. dem Ende der Anwendbarkeit der Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 auszustellen.

Konkret empfehlen wir nunmehr, A1-Bescheinigungen längstens bis zum 31.01.2020 auszustellen. Ein vorheriger Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist nur im Rahmen der Ratifikation des Austrittsabkommens möglich. Da dieses die weitere Anwendbarkeit der Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 bis zum 31.12.2020 vorsieht, gelten in jeder nun möglichen Konstellation die genannten Verordnungen mindestens bis zum 31.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Ihre Ansprechpartner:
Team Ausnahmevereinbarung für Entsendungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmevereinbarung@dvka.de

Team GME
für Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-446
mehrfachbeschaeftigung@dvka.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter:
www.dvka.de